

## **Die Internationalen Richtlinien für nachhaltigen Tourismus und biologische Vielfalt im Rahmen der Biodiversitätskonvention**

**Birgit NOLTE**

### **Einleitung**

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, auch Biodiversitätskonvention genannt, wurde 1992 auf der Weltkonferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro als eines der wichtigsten Konferenzergebnisse mit gesetzlich bindendem Charakter verabschiedet. Die Konvention verfolgt drei Ziele: 1) der Erhalt der biologischen Vielfalt, 2) die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und 3) der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt. Diese Ziele verdeutlichen, dass die Konvention keineswegs nur eine „Artenschutz-Konvention“ ist, sondern ausdrücklich den „nachhaltigen Nutzen“ dieser Vielfalt und den so genannten „Vorteilsausgleich“ berücksichtigt.

Tourismus und Natur stehen in einem ambivalenten Verhältnis zueinander: Zum einen sind die natürlichen Gegebenheiten und die Kulturlandschaft Basis von touristischen Aktivitäten, zugleich bedeuten sie auch eine Gefahr, jene Grundlagen unwiderruflich zu zerstören. Um diese Gefahr möglichst gering zu halten, kommt es darauf an, wie und in welchem Maße die Landschaft touristisch genutzt wird. Die Leitidee einer nachhaltigen Entwicklung mit den drei Säulen Ökonomie, Ökologie und Soziales bietet hierfür einen geeigneten Rahmen. Der nachhaltige Tourismus versucht also diese Idee der Nachhaltigkeit im Bereich des Tourismus umzusetzen. Den Großschutzgebieten kommt dabei eine besondere Rolle zu: Es ist hier im besonderen Maße notwendig, den Tourismus nachhaltig zu entwickeln, da der negative Einfluss touristischer Aktivitäten auf die Biodiversität quantitativ und qualitativ sehr stark ist. Der prognostizierte Bedeutungszuwachs von naturorientiertem Tourismus in den nächsten Jahren erhöht den Handlungsdruck in den bereisten Regionen zusätzlich.

Auf internationaler Ebene, vor allem im Kontext einer zunehmenden touristischen Nutzung von Schutzgebieten in allen Regionen der Erde, steht das Thema einer nachhaltigen Gestaltung von Tourismus schon länger auf dem Plan. Die vielschichtigen Probleme, die mit dem allgemeinen Wachstum der Tourismuswirtschaft weltweit einhergehen, sind mittlerweile detailliert erforscht worden. Rechtlich verbindliche Abkommen, die Sanktionsmöglichkeiten einschließen, gibt es trotz offensichtlicher Notwendigkeit im gesamten Bereich des Tourismus bisher nicht. Dennoch haben viele Akteure Interesse an der Erarbeitung von internationalen Richtlinien für Tourismus und Biodiversität: Staaten bzw. staatliche Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) und solche aus der Tourismuswirtschaft. Diese Richtlinien sollen Lösungen anbieten, wie dem Dilemma des „Loving to death“ zu begegnen ist. So gibt es auf internationaler Ebene bereits seit längerem Bemühungen, den negativen Auswirkungen von Tourismus auf Natur- und Kulturlandschaft in ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Dimension zu begegnen sowie internationale Richtlinien für nachhaltigen Tourismus zu formulieren. Die Biodiversitätskonvention bietet hierfür den idealen Rahmen, um auf internationaler Ebene Empfehlungen für eine nachhaltige touristische Nutzung zu entwickeln.

### **1. Der Entstehungsprozess der Richtlinien**

#### **1.1. Berliner Erklärung 1997**

Bis 1997 waren die weit reichenden Wechselwirkungen zwischen touristischer Entwicklung und Naturschutzinteressen kein Bestandteil von internationalen Vereinbarungen. In der Berliner Erklärung vom März 1997 wurde der Zusammenhang von Biodiversität und Tourismus erstmalig thematisiert. Sieben allgemeine Grundsätze zum nachhaltigen Tourismus und 13 besondere Grundsätze zu Biodiversität und nachhaltigem Tourismus wurden von den Umweltministern der wichtigsten Quell- und Zielländer für Tourismus, Vertretern der Tourismusverbände, NGOs und internationaler Organisationen wie z.B. UNEP (Umweltprogramm der Vereinten Nationen), WTO (Welttourismusorganisation) und IUCN (The World Conservation Union) verabschiedet. Die „Berliner Erklärung zur Biologischen Vielfalt und nachhaltigem

Tourismus“ wurde von 18 Staaten und 10 nationalen und internationalen Organisationen verabschiedet. (Weitere Informationen und Download der *Berliner Erklärung zur Biologischen Vielfalt und nachhaltigem Tourismus* unter: [http://www.bfn.de/03/031402\\_berlinererklaerung.htm](http://www.bfn.de/03/031402_berlinererklaerung.htm), letzter Zugriff 20.07.03)

### **1.2. Siebte Konferenz der CSD 1999**

Die siebte Konferenz der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) im April 1999 bildete eine wichtige Grundlage für die weitere Arbeit, die vor allem in der Einladung an die Vertragsstaaten der CBD bestand, an dem Arbeitsprogramm zur nachhaltigen Entwicklung von Tourismus zu partizipieren. Dieses umfassende Arbeitsprogramm mit Maßnahmen, Zielen und Verfahrensweisen zur Umsetzung eines nachhaltigen Tourismus bezieht als erstes Arbeitsprogramm auf internationaler Ebene alle interessierten und betroffenen Gruppen besonders des privaten Sektors und indigener Völker mit ein.

### **1.3. SBSTTA 2001, Santo Domingo**

Im Mai 2000 akzeptierte die Vertragsstaatenkonferenz der CBD die Einladung der CSD, am internationalen Arbeitsprogramm zur nachhaltigen Tourismusentwicklung zu partizipieren, welches besonderes Augenmerk auf die Erstellung von internationalen Richtlinien für touristische Aktivitäten unter Nachhaltigkeitskriterien legt. So wurde das wissenschaftliche Organ der CBD (Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice = SBSTTA [SBSTTA wird gesprochen wie "Sabsta"]) beauftragt, einen Richtlinienentwurf zu erarbeiten. Zu diesem Zweck fand im März 2001 unter der Leitung der SBSTTA ein Expertenworkshop in Santo Domingo, Dominikanische Republik, unter Teilnahme der Vertreter von Staaten, NGOs, indigenen Völkern und der Tourismuswirtschaft statt. Ergebnis dieses Workshops ist der „Entwurf von internationalen Richtlinien für Aktivitäten für eine nachhaltige Tourismusentwicklung in sensiblen Ökosystemen in Erd-, Meeres- und Küstenregionen, Lebensräumen von großer Bedeutung für die biologische Vielfalt und Schutzgebieten, einschließlich fragiler Ökosysteme in Ufer- und Bergregionen“

Der Entwurf internationaler Richtlinien zu Tourismus und Biodiversität stellt ein Ergebnis der Diskussion von vielen unterschiedlichen Interessensvertretern im Tourismusbereich dar. Dieser Entwurf wurde durch mehrere Konsultationsprozesse weit verbreitet, damit viele Interessensgruppen ihre Änderungsvorschläge, Kritikpunkte usw. formulieren können. Auf dem 8. Treffen der SBSTTA im März 2003 sind die Richtlinien durch das wissenschaftliche Gremium angenommen und an die nächste Vertragsstaatenkonferenz weitergeleitet worden. Diese 7. Vertragsstaatenkonferenz der CBD fand im Februar 2004 statt und hat die Richtlinien als vorerst letzten Schritt verabschiedet. Somit wurden die Internationalen Tourismusrichtlinien Bestandteil der Umsetzung der Biodiversitätskonvention mit dem Originaltitel: „International guidelines for activities related to sustainable tourism development in vulnerable terrestrial, marine and coastal ecosystems and habitats of major importance for biological diversity and protected areas, including fragile riparian and mountain ecosystems“; kurz: „Guidelines on Biodiversity and Tourism Development“.

In den Richtlinien spiegelt sich auch die Weiterentwicklung um das Konzept der Nachhaltigkeit wider: Während zu Beginn der politischen Auseinandersetzung mit der Veröffentlichung des Brundtlandberichtes Mitte der 80er Jahre die konzeptionelle Auseinandersetzung im Vordergrund stand, dreht sich die Debatte derzeit um die Frage der Praktikabilität der Nachhaltigen Entwicklung. In diesem Zusammenhang haben die Richtlinien einen praktischen Wert für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien. Neben einem praxisrelevanten, instrumentellen Ansatz beinhalten die Richtlinien zusätzlich einen prozessorientierten Ansatz, der verschiedene kontinuierlich anzuwendende Prinzipien beinhaltet. Wesentliches Ziel der Richtlinien ist somit, einen Weg zur Realisierung und Durchsetzung von Nachhaltigkeit im Kontext einer touristischen Entwicklung unter Berücksichtigung des Schutzes der Biologischen Vielfalt aufzuzeigen.

## 2. Inhalt der Richtlinien

Adressat der Richtlinien sind in erster Linie staatliche Stellen und Entscheidungsträger in den Bereichen Tourismus und biologische Vielfalt. Sie betreffen alle touristischen Aktivitäten in allen Regionen der Erde. Das umfasst Massentourismus, Kreuzfahrten und Freizeitaktivitäten genauso wie Trekkingreisen oder Naturtourismus. Allerdings ist ein Schwerpunkt auf sensible Gebiete erkennbar. Die lokale Umsetzung und vor allem die qualitative und inhaltliche Ausgestaltung bleiben Aufgabe der untersten Ebene der Praxis. Auf internationaler Ebene sowie bei nationaler Umsetzung sollen die Richtlinien als Diskussionsgrundlage dienen und kein starres allgemeingültiges Konzept darstellen. Ihr Charakter ist geprägt von einer Freiwilligkeit, da es ausdrücklich keine rechtlich bindenden Instrumente darstellt. Dennoch wird im Text selbst gefordert, die Richtlinien in nationale Strategien, Planungen und Aktivitäten zu integrieren. Hervorzuheben gilt die Forderung nach einer steten Überprüfung und Überarbeitung der Richtlinien, die somit selbst dem in ihr formulierten Anspruch genügen soll, angepasst und flexibel für jede Situation anwendbar zu sein. In erster Linie bieten die Richtlinien eine fachliche Unterstützung für das Tourismusmanagement in sensiblen Gebieten und stellen somit eine Art Werkzeugkoffer dar. Aufgrund des globalen Geltungsbereiches ist auch die globale Nord-Süd-Problematik und die Armutsbekämpfung durch den Tourismus Bestandteil der Richtlinien. So findet in einigen Punkten die Zusammenarbeit zwischen Quell- und Zielländern des Tourismus und die Einbeziehung indigener Gemeinschaften und deren Wissen explizit Erwähnung.

### 2.1. Aufbau der Richtlinien

Die insgesamt 96 Punkte umfassenden Richtlinien folgen einer Gliederung in vier Bereiche:

- A. Allgemeiner Bezug der Richtlinien (*scope*) (Satz 1 bis 3)
- B. Politik, Planung und Steuerung (*policy making, development planning and management process*) (Satz 4 bis 82)
- C. Notifizierungsprozess und Informationsbeschaffung (*notification process and information requirements*) (Satz 83 bis 85)
- D. Weiterbildung und Umweltsensibilisierung (*education, capacity-building and awareness-raising*) (Satz 85 bis 96)

Unter A werden die Allgemeingültigkeit der Richtlinien, der Zusammenhang zur CBD und die Zielsetzung dargestellt, wie oben bereits beschrieben.

Kapitel B bildet den Kernbereich der Richtlinien. Hier werden 10 Schritte eines Managementprozesses behandelt, denen Erläuterungen zu den institutionellen Rahmenerfordernissen vorangestellt sind. Die Schritte bilden teilweise einen Planungsablauf ab: Angefangen mit der Erstellung eines Leitbildes sollen unter anderem eine Verträglichkeitsprüfung und ein Verträglichkeitsmanagement durchgeführt werden, die eine Grundlage der Entscheidungsfindung und der Umsetzungsphase bilden. Zentrales Instrument zur Kontrolle, ob die stattgefundene Entwicklung tatsächlich den Zielen der Nachhaltigkeit entspricht ist das Monitoring und die Berichterstattung. Als letzten Schritt wird in den Richtlinien der Ansatz des adaptiven Managements genannt, der Korrekturen und Richtungsänderungen von Planungs- und Verfahrensabläufen für ein verbessertes Ergebnis des Planungsprozesses beinhaltet. In der Regel wird der gesamte Managementprozess von staatlicher Seite koordiniert und unter Mitwirkung aller Beteiligten auf lokaler Ebene gesteuert.

Die Managementschritte im Einzelnen:

- (1) Grundlegende Informationen und Überprüfungen
- (2) Leitbilder
- (3) Ziele
- (4) Überprüfung Gesetzgebung/ Kontrollmaßnahmen
- (5) Verträglichkeitsprüfung
- (6) Verträglichkeitsmanagement
- (7) Entscheidungsfindung

- (8) Umsetzung
- (9) Monitoring
- (10) Adaptives Management

Kapitel C widmet sich dem Notifizierungsprozess, einem formellen Abstimmungsprozess, der z.B. bei Anträgen für ein touristisches Entwicklungsvorhaben oder Aktivitäten an Standorten mit hoher Biodiversität eine vollständige und rechtzeitige Information aller Beteiligten in eine Region und somit eine umfassende Mitwirkung an der Entscheidung gewährleisten soll. Dazu gehört auch die Erarbeitung einer Checkliste für den Informationsbedarf und das Aufzeigen von Entscheidungsalternativen. Der Notifizierungsprozess stellt damit eine Schnittstelle zwischen den Trägern der einzelnen Tourismusvorhaben und den jeweiligen Elementen des Managementprozesses dar.

Kapitel D benennt die Erfordernisse der Weiterbildung und Umweltsensibilisierung. Hierzu werden allgemeine Bewusstseinskampagnen angesprochen, sowie Bildungsmaßnahmen für Beschäftigte im Tourismus aber auch für Touristen selbst. Eine Sensibilisierung für das Thema in der Bevölkerung, unter den Touristen und innerhalb von Verwaltungen und Institutionen wird als wesentliche Voraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung betrachtet, so sind beispielsweise allgemeine Informationen zu den Auswirkungen des Tourismus auf die biologische Vielfalt und das Aufzeigen von Vorzeigebeispielen eine gute Möglichkeit dies zu erreichen.

Grundsätzlich können in den Richtlinien zwei wesentliche Handlungsfelder unterschieden werden, die den Charakter des Richtlinien textes bestimmen:

(A) **Strategische Gesamtentwicklung**

Da die Richtlinien eine politische Dimension verfolgen, die der Leitidee der Nachhaltigkeit als einen ganzheitlichen Ansatz verpflichtet ist, findet ein strategischer Grundgehalt in einigen Teilen der Richtlinien ihren Ausdruck. Vor allem in Bezug auf erforderliche Vorbedingungen und Rahmensetzungen wird eine entsprechende strategische Basis als erforderlich für die Umsetzung von Nachhaltigkeit betrachtet.

(B) **Steuerung von Projekten und Planungen**

Die Richtlinien bieten eine umsetzungsorientierte Hilfe im Sinne eines „Werkzeugkastens“, der Instrumente und Prozesse beinhaltet, die sich für eine Steuerung von vorhabensbezogenen Planungen und Projekten eignen. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Richtlinien nicht bei der Definition eines Leitbildes oder bei Zielvorstellungen einer nachhaltigen Tourismusedwicklung; der Fokus liegt auf der Art und Weise der Umsetzung einer nachhaltigen touristischen Entwicklung.

## 2.2. Grundprinzipien

Grundsätzlich lassen sich aus den Richtlinien vier Hauptprinzipien herauslesen, die den einzelnen Abschnitten (A. bis D.) der Richtlinien zugrunde liegen (vgl. Abb1):

- Das **Gegenstromprinzip**

Beide Ansätze des top-down und des bottom-up Prinzips werden hier miteinander kombiniert. Ideen und Initiativen von der untersten Entscheidungsebene sollten eine gleich große Chance zur Realisierung haben, wie solche von oberster Ebene. Wichtig ist vor allem, dass lokale Strategien nationale berücksichtigen und umgekehrt.

- Prinzip einer **querschnittsorientierten Planung**

Hiermit ist eine enge Kooperation mit den zuständigen Behörden und Verwaltungen sowie Entscheidungsträgern in Naturschutz und Tourismus gemeint. Interministerielle und zwischenbehördliche Strukturen und Prozesse müssen etabliert werden, um der Komplexität des Sachverhaltens von Tourismusentwicklung und Schutz von Biodiversität gerecht zu werden. Die Institutionen sind in diesem Spannungsfeld ein wichtiger Faktor. Wichtig ist es, durch Abstimmungsprozesse zu gewährleisten, dass die Sachverhalte von Tourismus und Biodiversität in den sektoralen Planungen gegenseitige Berücksichtigung finden.

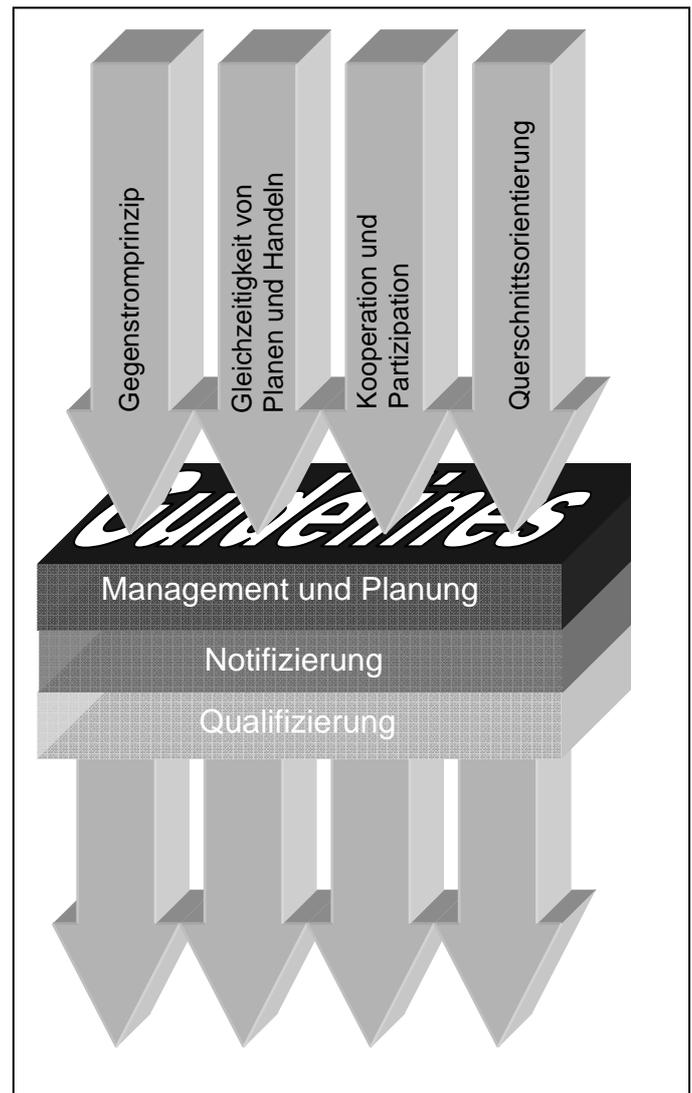


Abb. 1: Grundprinzipien der Richtlinien (eigene Darstellung)

- Zyklischer Planungsprozess – **Gleichzeitigkeit von Planen und Handeln**

In den Richtlinien wird Planung nicht als statisches Instrument aufgefasst sondern als ein flexibles Instrument, das Rücksicht auf komplexe und nicht-lineare Aspekte ökosystemarer Prozesse nimmt. Dementsprechend beinhaltet jeder Planungs- und Managementschritt eine Rückkopplung zu den vorhergehenden Schritten bzw. vergangenen Planungen, um entsprechende Erfahrungen berücksichtigen zu können.

- Kooperation und **Partizipation**

Eines der wichtigsten Prinzipien ist die Einbindung aller lokaler Akteure, die im Themenfeld Tourismus und Naturschutz für die erfolgreiche Umsetzung eine entscheidende Rolle spielt. So soll bereits in den ersten Stufen des Managements das Mitwirken gewährleistet sein und sich bis hin zur Umsetzung und Erfolgskontrolle erstrecken. Die Schaffung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen soll dies gewährleisten.

### 3.2. Kritik an den Richtlinien

Auf über der Hälfte des 18 Seiten starken Papiers wird der Schwerpunkt deutlich auf das Management gelegt. Es werden somit keine inhaltlichen Vorgaben ausgesprochen oder wie in anderen internationalen Arbeitspapieren gar Indikatoren für eine nachhaltige Tourismusentwicklung formuliert. Dies bleibt Aufgabe der Nationalstaaten bzw. der regionalen Akteure.

Der Wert dieser Richtlinie liegt in der ausführlichen Beschreibung des Weges bzw. der Methodik hin zu einer nachhaltigen Tourismusentwicklung mit dem Anspruch, auf allen Gebieten und Tourismusformen anwendbar zu sein.

Ein Hauptkritikpunkt, der vor allem von staatlichen Interessenvertretern formuliert wird, ist die Länge und Verständlichkeit des Textes. Als Arbeitsgrundlage für die Umsetzung eignet sich der Text nur schwer, da er als Produkt zwischenstaatlicher Verhandlungen in einer Vertragssprache und schriftlicher Ausführlichkeit ohne Begriffsdefinitionen formuliert ist. Diese Schwäche wurde auch von der CBD erkannt und führte zu der Herausgabe einer Broschüre, die die Richtlinien zusammenfassend darstellt. (<http://www.biodiv.org/programmes/socio-eco/tourism/guidelines.asp>, letzter Zugriff 9.12.2003). Des Weiteren wird zur Verbesserung der Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Richtlinien die Erarbeitung eines Handbuchs sowie Checklisten mit Glossar und Definitionen der verwendeten Begriffe gefordert. Ein erster Schritt bleibt aber die Übersetzung der Richtlinien aus dem Englischen in andere Sprachen.

Auf einem von der deutschen Bundesregierung koordiniertem internationalen Expertentreffen wurde konstatiert, dass die SBSTTA als wichtiges Organ der CBD Wege diskutieren muss, die Richtlinien vor Ort zur Anwendung zu bringen, u.a. durch ein Handbuch, Checklisten, public-private-partnership oder auch Informationsaustausch. Des Weiteren sollte auch die Finanzierung für eine Implementierung der Richtlinien gewährleistet werden. Hier bietet sich Global Environment Facility (GEF) an, der Finanzierungsmechanismus der CBD. Die Experten betonen, dass nicht nur Nationalstaaten diese Richtlinien in ihre Politik und Strategien integrieren sollten, sondern auch internationale Organisationen, wie World Tourism Organization, UNDP, UNCTAD, World Bank, World Trade Organization und regionale Entwicklungsbanken.

#### **4. Bisherige Erfahrungen bei der Umsetzung der Richtlinien in Schutzgebieten**

Ein parallel zur offiziellen Verabschiedung der Richtlinien verlaufender Prozess ist der Aufruf der UNESCO, die Richtlinien in Schutzgebieten vor Ort auf ihre Nutzbarkeit zu testen. Ziel ist es, ihre Umsetzung auf lokaler Ebene zu untersuchen und die Ergebnisse bei der Weiterentwicklung der Richtlinien zu berücksichtigen.

Erste „Testdurchläufe“ sind bereits erfolgt. In Banska Stiavnica/Slowakei, in Tayrona/Kolumbien und in der Region Kuna Yala, Panama wurden Projekte durchgeführt, die Tourismus und Biodiversität auf Basis der Richtlinien vor Ort analysierten:

- Im kolumbianischen Nationalpark Tayrona, der Bestandteil eines größeren Biosphärenreservates ist, wurde ein Workshop mit finanzieller Hilfe des deutschen Bundesamtes für Naturschutz abgehalten, der die internationalen Richtlinien auf die Anwendbarkeit diskutierte. Nach Analyse entlang der 10 Management-Schritte mit vorheriger Überprüfung der vorhandenen Institutionen wurden die Ergebnisse zusammengefasst und Empfehlungen abgegeben. Es wurde konstatiert, dass die Richtlinien insbesondere die Analyse eines Managements für Tourismus und Biodiversität und die Planung von Lösungen, Strategien und Maßnahmen erleichtern sowie sich als Checkliste für Schlüsselbereiche eignen. Dieses Ergebnis zeigt also, dass die Richtlinien tatsächlich wertvolle Anstöße auf regionaler Ebene bieten (BRÜGGEMANN 2002).
- Der slowakische Ort Banska Stiavnica ist seit 1993 von der UNESCO anerkanntes Weltkulturerbe und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Landschaftsschutzgebiet, das zu den größten in der Slowakei zählt. Hier wurde, wie im Fall von Tayrona, entlang der Richtlinien Schritt für Schritt die Situation vor Ort analysiert und in einem Bericht dokumentiert, der Stärken und Schwächen in den jeweiligen Bereichen der Richtlinie aufzeigt (GARBE 2002). Diese Analyse ist eingebettet in ein mehrjähriges Projekt zur Unterstützung einer nachhaltigen Tourismusentwicklung in Banska Stiavnica, welches vom slowakischen Umweltministerium initiiert und von deutscher Seite durch den Verein Ökologischer Tourismus in Europa (Ö.T.E.) unterstützt wird.
- Die Region Kuna Yala in Panama weist ein einzigartiges marines Ökosystem auf, welches in der Vergangenheit von touristischen Entwicklungen nur wenig gestört wurde. Erst in den letzten Jahren werden verstärkt von Seiten der kommunalen Selbstverwaltung ö-

kotouristische Aktivitäten gefördert. Eine Besonderheit ist die starke regionale Entscheidungskompetenz der einheimischen Bevölkerungsgruppe, die ihre eigene Kultur und Brauchtum bewahren konnte. Die Richtlinien wurden als ein Rahmenwerk genutzt, das für einen kontinuierlichen und effektiven Dialog sowie einen steten Informationsfluss sorgte. Es fanden über mehrere Monate hinweg zahlreiche Workshops statt, die eine Partizipation aller Interessensvertreter gewährleisten konnte. Es entstanden konkrete Projekte, wie z.B. die Entwicklung eines Besuchermanagementplanes, Bildungsprogramme oder Monitoringvorhaben. Hierbei können die Richtlinien konkrete Hilfestellungen leisten. (BMU 2003 b)

Im direkten Vergleich dieser „Testdurchläufe“ werden große Unterschiede deutlich, die vor allem durch die Tatsache begründet sind, dass in Nationalparks der gesetzliche Naturschutz bereits einige Managementstrategien erforderlich macht. So können in Tayrona, Kolumbien die Richtlinien einige Schwachstellen aufzeigen und zur Verbesserung des Managements beitragen. Trotz der geographisch unterschiedlichen Herausforderungen in den drei „Testgebieten“ wird aber deutlich, dass die Richtlinien einen systematischen Ansatz zur Analyse und Planung der Ressourcennutzung liefern und dabei einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der Bewahrung von Ökosystemen und deren natürliche Prozesse, der ökonomischen Leistungsfähigkeit und sozialer sowie kultureller Tragfähigkeit leisten.

Insgesamt scheinen sich die Richtlinien gut zu eignen, Defizite vor Ort zu identifizieren und Empfehlungen für zukünftige Entwicklungen zu formulieren. Sie sind demnach ein gutes Analyseinstrument. Die Grenzen werden deutlich, wenn einzelne Punkte in den Richtlinien nicht einmal in Ansätzen vorhanden sind und/oder grundsätzliche Dinge fehlen (wie z.B. eine Verträglichkeitsprüfung oder elementares Wissen). Auch die auf diesen (fehlenden) Elementen aufbauenden Schritte der Richtlinien können dann nicht mehr sinnvoll analysiert werden, weil die Voraussetzungen dazu gänzlich fehlen.

## 5. Fazit

Allgemein haben die Verwaltungsebenen eine sehr wichtige Rolle bei der Umsetzung von Nachhaltigkeit im Tourismus: „Government policy plays a very important role in the development of tourism industries that are financially and ecologically sustainable.“ (EAGLES 2001, S. 5). Dieser Bedeutung wird in den Richtlinien durch die Ansprache der Verwaltungen als Hauptadressaten entsprochen. In Schutzgebieten ist diese Rolle durch die nationalen Aufgaben des Naturschutzes umso wichtiger. Bei der Umsetzung der Richtlinien werden Probleme auch vor allem auf dieser Ebene deutlich. Die auf lokaler Ebene zwingend erforderliche Schnittstelle von Naturschutz und Tourismus bleibt ohne Entsprechung auf europäischer bzw. nationaler Ebene. Die allgemeine Kompetenzaufteilung auf allen Ebenen könnte ein weiteres Hindernis bei der Umsetzung der Richtlinien darstellen: Die auf lokaler Ebene für eine erfolgreiche Anwendung der Richtlinien notwendige hohe Entscheidungskompetenz ist bisher noch nicht gegeben. Hinzu kommt die Gefahr eines Kommunikations- und Akzeptanzdefizits unterschiedlicher Ebenen und Fachbereiche, die einen extrem negativen Einfluss auf den lokalen Prozess einer nachhaltigen Tourismusentwicklung hat (BRÜGGEMANN 2002 b). Die Richtlinien in ihrer jetzigen Form bedürfen einer Übersetzung in die jeweilige nationale Sprache genauso wie eine Übersetzung in eine auch für die praktische Ebene verständliche Sprache. Für eine adäquate Umsetzung ist ebenso die Entwicklung eines auf die nationale Gesetzgebung angepassten Leitfadens notwendig.

Die internationalen Richtlinien für nachhaltigen Tourismus und biologische Vielfalt sind ein guter Anfang, allgemeingültige Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung im Tourismus für eine praktische Anwendung zu formulieren und bieten somit gute Möglichkeiten das Konfliktfeld Tourismus und biologische Vielfalt lösungsorientiert auf politischer Ebene zu bearbeiten.

## Literatur:

**BRÜGGEMANN, J.** (2002): Internationale Richtlinien für Tourismus und Biodiversität, Vortrag auf dem Reisepavillon/Hannover.

**BRÜGGEMANN, J. et al.** (2002): Biodiversity and Tourism in the Framework of the Convention on Biological Diversity. Case of Tayrona National Park, Colombia.

Bonn [BfN Skripten 60].

**BMU** (Bundesministerium für Umwelt) (Ed.) (2003a): Biodiversity and Tourism. The Case for the Sustainable Use of the Natural and Cultural Heritage of Banska Stavnica, Slovakia.

**BMU** (Bundesministerium für Umwelt) (Ed.) (2003b): Biodiversity and Tourism. The Case for the Sustainable Use of the Marine Resources of Kuna Yala, Panama.

**CBD** (Convention on Biological Diversity):

<http://www.biodiv.org/programmes/socioeco/tourism/> (letzter Zugriff 20.12.03)

**EAGLES, P.** (2001): International Trends in Park Tourism. Paper prep. f. EUROPARC. Matri.

**GARBE, C. et al.** (2002): Biodiversity and Tourism in the Framework of the Convention on Biological Diversity. The case of the natural and cultural heritage of Banska Stiavnica, Slovakia. Bonn. [BfN Skripten 70].

**GERDES, Sonja** (2003): Perspektiven der Tourismusedwicklung in Großschutzgebieten. Die Rolle der „Richtlinien zur Tourismusedwicklung und biologischen Vielfalt“ und Möglichkeiten für ihre Umsetzung in Deutschland; unveröffentlichte Diplomarbeit am Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover.

**UNESCO** (Ed.) (2002): Biosphere reserves. Special places for people and nature. Paris.